

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- 1 Der am 20.07.2008 in Havelsee gegründete Verein führt den Namen Bewegungshof „pro natura“.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Havelsee, OT Fohrde, Fohrder Hauptstraße 17
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz Bewegungshof „pro Natura“ e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Bewegungshof „pro natura“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie der Jugendarbeit und der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Pferde, Hunde, Katzen und Hasen werden dem Verein dabei behilflich sein.
- 2 Der Verein wird sich dem therapeutischen Reiten widmen. Misshandelten Kindern soll er als Stätte der Ruhe, Zufriedenheit und Zuflucht dienen. Die Tiere werden Vermittler zur Außenwelt. Dazu wird geschultes Fachpersonal eingesetzt.
- 3 Das Leben und Arbeiten mit Tieren und der Reitsport soll für jedermann ermöglicht werden.
- 4 Schulen, Kindertagesstätten, Heimen und Freizeitzentren wird die Möglichkeit geboten, Kindern und Jugendlichen einen anderen Lebensraum praxisnah zu vermitteln. Es wird auch die Möglichkeit geschaffen diese Einrichtungen zu besuchen.
- 5 In den Ferien wird er ein zusätzlicher Aufenthaltsort für Kinder und Jugendliche sein.
- 6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9 Die Körperschaft ist selbstlos Tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 10 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 25a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die Prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1
  - a. erwachsene ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b. jugendliche ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c. erwachsene außerordentliche Mitglieder/Kursteilnehmer nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - d. jugendliche außerordentliche Mitglieder/Kursteilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen Fahrlässiger Umgang mit Mensch und Tier führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet ein Ehrenamt im Verein zu übernehmen
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt des Mitglieds
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5 Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.  
Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 15. Januar für das laufende Kalenderjahr gezahlt.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
- 2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist von der/des Vorsitzenden/en, im Verhinderungsfall von der/des stellvertretenden Vorsitzenden/en, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt zusätzlich durch Aushang im Vereinshaus. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4 Jedem ordentlichem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist Nicht übertragbar.
- 5 Jedes ordentliche Mitglied kann bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss in der Reithalle zur Einsicht ausgehängen werden.
- 9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
  - b. Feststellung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g. Wahl des Vorstandes
  - h. Bestätigung des Jugendvorstandes
  - i. Wahl der Kassenprüfung
  - j. Beschlussfassung über Ordnung und deren Änderungen

### **§ 10 Vorstand**

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden/en
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/en
  - c. dem/der Schatzmeisterin/er
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch den Vorsitzenden vertreten. Und im Vertretungsfall einzeln durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 4 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **2** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 7 Der Vorstand ist befugt, hauptberufliche Kräfte zu beschäftigen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein **Arche Domlinden e.V.** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Die Satzung wurde errichtet am 20.07.2008, 26.02.2009. Die Satzung wurde eingetragen am 18.05.2009. Die Satzung wurde geändert am 15.11.2013. Die Änderung wurde eingetragen am 27.12.2013.